

Ergeht an alle Gemeinden OÖ

Landesinnung Bau Oberösterreich

Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4112
F 05-90909-4119
E gewerbe1@wkoee.at
W <http://wko.at/ooe/bau>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
--

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. HM/KC, Hofer

Durchwahl
4113

Datum
April 2014

Anforderungen an den Bauführer laut OÖ Bauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits am 1. Juli 2013 sind die OÖ Bauordnungsnovelle 2013, das OÖ Bautechnikgesetz 2013 sowie die OÖ Bautechnikverordnung 2013 in Kraft getreten. Damit werden in erster Linie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der OIB-Richtlinien (Österreichisches Institut für Bautechnik) zur österreichweiten Harmonisierung bautechnischer Vorschriften geschaffen. Gleichzeitig wird der baurechtlich relevante Teil der neugefassten EU-Gebäuderichtlinie umgesetzt.

Insbesondere wurden mit der gegenständlichen Novelle aber auch die Anforderungen an den Bauführer neu definiert. Währenddessen bisher (auch) ein eingeschränkter Baugewerbetreibender die Bauführung übernehmen konnte, ist nunmehr eine uneingeschränkte Gewerbeberechtigung als Baumeister (Details siehe unten) erforderlich. Dem § 40 Abs. 2 OÖ Bauordnung wurde folgender Satz hinzugefügt: *„Die Bauführerin oder der Bauführer muss gewerberechtlich oder als Ziviltechnikerin oder als Ziviltechniker zur Planung des Bauvorhabens und zur Übernahme der Bauleitung befugt sein.“*

Aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften sind zur Übernahme der Bauführung also befugt:

- uneingeschränkte Baumeister
- uneingeschränkte Holzbau-Meister für Bauarbeiten aus Holz (ehemals Zimmermeister)
- uneingeschränkte Steinmetzmeister für Steinarbeiten
- uneingeschränkte Brunnenmeister zur Herstellung von Brunnen für die Trink- und Nutzwasserversorgung sowie für Quellfassungen



Abschließend dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass Sie unter <http://firmen.wko.at> das Verzeichnis aller mehr als 400.000 österreichischen Unternehmen aufrufen und dabei insbesondere auch alle bestehenden Gewerbeberechtigungen sowie die Namen der eingetragenen gewerberechtigten Geschäftsführer einsehen können.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
LANDESINNUNG BAU OÖ



Ing. Norbert Hartl MSc MAS
(Landesinnungsmeister)



DI Dr. Markus Hofer
(Innungsgeschäftsführer)

